

## **Satzung der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg vom 28. November 1985 in der Fassung vom 19. März 2025**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg hat am 19. März 2025 gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Name, Bezirk und Sitz**

- (1) Die Industrie- und Handelskammer führt die Bezeichnung „Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg“ (IHK).
- (2) Sie hat ihren Sitz in Bonn und umfasst die kreisfreie Stadt Bonn sowie den Rhein-Sieg-Kreis (IHK-Bezirk).
- (3) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Sie führt ein öffentliches Siegel.

### **§ 2 Aufgaben**

Die IHK hat die Aufgaben:

1. das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirkes zu wirken,
3. für die Wahrung von Sitte und Anstand der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.

Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die Industrie- und Handelskammer insbesondere

1. durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,
2. das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirkes in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.

### **§ 3 Organe**

Organe der IHK sind:

- Vollversammlung,
- Präsidium,
- Präsidentin/Präsident,
- Hauptgeschäftsführerin/Hauptgeschäftsführer.
- Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz genannten Aufgaben

### **§ 4 Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 70 Mitgliedern. 58 Mitglieder der Vollversammlung werden in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt. Bis zu 12 Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern gewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Wahlordnung geregelt.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von der Präsidentin oder dem Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

### **§ 5 Aufgaben der Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit ihres Bezirkes und beschließt über Angelegenheiten, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vollversammlung bleibt ferner vorbehalten die Beschlussfassung über:

- a) die Satzung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 IHKG),
- b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 IHKG),
- c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden, (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG)
- d) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und des Präsidiums (§ 6 Abs. 1 IHKG),
- e) die Bestellung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG),
- f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 IHKG),

- g) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Übertragung von Aufgaben auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 IHKG),
- h) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 IHKG),
- i) das Finanzstatut (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 IHKG),
- j) den Erlass einer Geschäftsordnung,
- k) die Wahl der RechnungsprüferInnen,
- l) die Errichtung von Zweig- und Außenstellen,
- m) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften,
- n) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
- o) den Vorschlag der Arbeitgebervertreterinnen oder der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss,
- p) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
- q) die Errichtung des Ausschusses zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden nach § 111 Abs. 2 ArbGG,
- r) die Errichtung von Schiedsgerichten und Einigungsstellen.

(2) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung, die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

### **§ 6 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge für die Vollversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung der IHK mitzuteilen und zu begründen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Tagesordnung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten gemeinsam mit der Hauptgeschäftsführung aufgestellt und hat alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Falle der Verhinderung haben sie dies rechtzeitig mitzuteilen. Eine Vertretung ist unzulässig.

(4) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich. Im Übrigen kann die Präsidentin oder der Präsident Gäste zu den Sitzungen einladen. Vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffenden abweichenden Entscheidung der Vollversammlung, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Themen oder Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, so lange nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, (einfache Mehrheit). Für Beschlüsse nach dieser Satzung gelten Stimmenthaltungen als nicht abgegeben. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person oder der Vertretung. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten bewerben, ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Entfällt auf mehrere Anwärterinnen oder Anwärter die gleiche Stimmenzahl, ist zwischen diesen eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand einer vom Vorsitzenden zu bestimmende unbeteiligte Person.

(7) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Abstimmung über die Bestellung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers erfolgt geheim. Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten. Über die Art des Abstimmungsverfahrens entscheidet die Sitzungsleitung.

(8) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Vorschlag des Präsidiums ein Beschluss der Vollversammlung auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, soweit es sich nicht um die Verabschiedung genehmigungspflichtiger Rechtsvorschriften handelt. Ein auf diesem Wege beantragter Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

(9) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitz und der Hauptgeschäftsführung zu unterzeichnen ist. Von Mehrheitsbeschlüssen abweichende Meinungen stimmberechtigter Mitglieder sind auf deren Antrag im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Vollversammlung nach der Sitzung zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt,

soweit nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand Einwände in Textform mitgeteilt werden. Über fristgerecht eingegangene Einwände entscheidet die Vollversammlung in der nächsten Sitzung.

### **§ 6a virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung**

- (1) Das Präsidium kann beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 6 Abs. 2 Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird über die in § 6 Abs. 4 Wahlordnung IHK Bonn/Rhein-Sieg geregelten Gründe hinaus auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 6 Abs. 5 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.
- (4) In Sitzungen nach Absatz 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.
- (5) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 6 Abs. 4 herzustellen ist, soweit nicht bereits nach § 6 b Abs. 1 die Öffentlichkeit hergestellt ist.

### **§ 6b Technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton**

- (1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen zusätzlich zur Herstellung der Öffentlichkeit nach § 6 Abs. 4 über das Internet nur zugänglich gemacht werden, wenn dies in einem entsprechenden Beschluss der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode grundsätzlich zugelassen wird. Die Entscheidung für die einzelne Sitzung trifft die Präsidentin oder der Präsident vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung. Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung ist die Übertragung nach Satz 1 zu unterbrechen. Die Präsidentin oder der Präsident hat jeweils Beginn und Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen. Das Nähere kann die Vollversammlung in einem entsprechenden Beschluss regeln.

(2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies in einem entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Die Präsidentin oder der Präsident hat Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.

(3) Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

### **§ 7 Ausschüsse**

(1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderen Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Sie beruft für die Dauer ihrer Amtszeit die vorsitzende Person sowie deren Stellvertretung und die Mitglieder, die ihr Amt bis zur Berufung eines neuen Ausschusses ausüben. Sie kann dabei Personen berufen, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind.

(2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit der Hauptgeschäftsführung im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.

(3) Die Einladung der Ausschüsse erfolgt in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird von der dem Ausschuss vorsitzenden Person gemeinsam mit der hauptamtlichen Betreuerin oder dem hauptamtlichen Betreuer der IHK des Ausschusses aufgestellt.

(3a) Die dem Ausschuss vorsitzende Person kann Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch zu einer Sitzung eingeladen werden, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 6a Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Für Abstimmungen in den Ausschüssen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Alle Abstimmungen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Über die Art des Abstimmungsverfahrens entscheidet die Sitzungsleitung.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

- (6) Die Mitglieder des Präsidiums, die Hauptgeschäftsführung und deren Stellvertretung sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (7) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Die IHK errichtet gem. § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 bis 6 unberührt.

## **§ 8 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sieben Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt werden. Wahlvorschläge für das Ehrenamt der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten müssen in Textform mindestens 14 Tage vor der Sitzung der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgt, bei der Hauptgeschäftsführung eingehen. Verspätet eingehende Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung und das amtierende Präsidium. Die nominierten Kandidatinnen und Kandidaten werden der Vollversammlung mit den Einladungsunterlagen bekannt gegeben. Gewählt ist zur Präsidentin oder zum Präsidenten bzw. zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden unbeteiligten Person. Das Wahlergebnis stellen die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer und die scheidende Präsidentin/der scheidende Präsident bzw. die amtierende Präsidentin/der amtierende Präsident fest. Die Wahl erfolgt für die Amtsperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder nehmen ihr Amt jedoch bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit. Eine zweimalige Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist zulässig. Die Briefwahl ist ausgeschlossen.
- (2) Das Präsidium bereitet die Beratungen der Vollversammlung vor und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse, soweit es diese Aufgaben nicht der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Hauptgeschäftsführung überlässt. Das Präsidium beschließt über die Angelegenheiten der IHK, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten.
- (3) Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der Vollversammlung beschließen, soweit nicht das Gesetz die Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.
- (4) Die Einladung des Präsidiums erfolgt in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten gemeinsam mit der Hauptgeschäftsführung aufgestellt.

(4a) Die Präsidentin oder der Präsident und die Hauptgeschäftsführung entscheiden gemeinsam, ob Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit eingeräumt wird, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch zu einer Sitzung eingeladen werden, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 6a Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht, der Beschluss kann auch in Textform gefasst werden. Satz 6 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 3 Satz 1.

(5) In der Präsidiumssitzung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Alle Abstimmungen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Über die Art des Abstimmungsverfahrens entscheidet die Sitzungsleitung. Das Präsidium kann Beschlüsse auch auf elektronischem Weg fassen. Die Präsidentin oder der Präsident und die Hauptgeschäftsführung bestimmen gemeinsam, welche Beschlüsse das Präsidium auf elektronischen Weg fassen soll. Jedes Mitglied des Präsidiums kann der Beschlussfassung auf elektronischem Weg widersprechen. In diesem Fall ist der Beschluss in der Sitzung des Präsidiums zu fassen. In der Präsidiumssitzung gibt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis der elektronischen Beschlussfassung bekannt. Soweit die Beschlussfassung nicht einstimmig ist, erfolgt nach Erörterung die Beschlussfassung in der Sitzung des Präsidiums.

(6) Die Vollversammlung kann die vorzeitige Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und/oder von Mitgliedern des Präsidiums beschließen. Der Antrag auf vorzeitige Abberufung kann nur von mindestens der Hälfte aller Mitglieder der Vollversammlung gestellt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder der Vollversammlung.

(7) Über die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen dem Protokoll anzufügen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Präsidiums nach der Sitzung zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb von 4 Wochen nach Versand Einwände in Textform mitgeteilt werden. Über fristgerecht eingegangene Einwände entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung.

## **§ 9 Präsidentin, Präsident Ehrenpräsidentin, Ehrenpräsident**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident ist vorsitzende Person von Vollversammlung und Präsidium sowie Sprecherin oder Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk.

(2) Die vorsitzende Person oder in ihrem Auftrag die Hauptgeschäftsführung beruft die Sitzungen des Präsidiums und der Vollversammlung ein. Die Präsidentin oder der

Präsident führt in ihnen den Vorsitz. Der Vorsitz beinhaltet die Leitungs- und Ordnungsbefugnis während der Sitzung. Die vorsitzende Person eröffnet und schließt die Sitzung, übt das Hausrecht aus und bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die Reihenfolge des Aufrufs der Wortmeldungen. Redebeiträge sollen eine mit der Sitzungseffizienz des Plenums vereinbare Maximallänge haben. Der Vorsitz berechtigt im Rahmen seiner Sitzungsleitung, einheitliche Begrenzungen der Redezeiten für alle Beiträge festzulegen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird bei Verhinderung durch eine von ihr oder ihm damit beauftragte Vizepräsidentin oder beauftragten Vizepräsidenten, sonst durch die amtsälteste anwesende Vizepräsidentin oder den amtsältesten anwesenden Vizepräsidenten vertreten.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident ist vollberechtigtes Mitglied aller Ausschüsse mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses.

(5) Die Vollversammlung kann eine frühere verdiente Präsidentin oder einen früheren verdienten Präsidenten zur Ehrenpräsidentin oder zum Ehrenpräsidenten ernennen. Diese Person hat das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung der IHK beratend teilzunehmen.

### **§ 9a Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums und der beratenden Ausschüsse sowie die Präsidentin oder der Präsident nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Soweit hierfür eine Erstattung von Aufwendungen gewährt werden soll, ist dies vom Präsidium in einer Reisekostenrichtlinie zu regeln.

### **§ 10 Hauptgeschäftsführung**

(1) Die Hauptgeschäftsführung führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan, sie ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Die Hauptgeschäftsführung ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen. Sie veranlasst nach ihrem Ermessen die Teilnahme weiterer Mitarbeitenden an diesen Sitzungen.

(2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk durch die Hauptgeschäftsführung erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Sie kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeitende der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung.

(3) Die Vollversammlung bestellt die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer in geheimer Abstimmung.

(4) Das Präsidium entscheidet über den Anstellungsvertrag der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers. Der Anstellungsvertrag wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten unterzeichnet.

(5) Die Vertretung der Hauptgeschäftsführung wird durch eine gemeinsame Entscheidung von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer geregelt.

(6) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer ist die dienstvorgesetzte Person der übrigen Mitarbeitenden der IHK.

### **§ 11 Geschäftsführung und übrige Mitarbeitende**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident und die Hauptgeschäftsführung entscheiden gemeinsam über die Bestellung von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern; die Anstellung der übrigen Mitarbeitenden obliegt allein der Hauptgeschäftsführung.

(2) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführung unterzeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer; die Anstellungsverträge weiterer Mitarbeitenden sowie alle Kündigungen und Aufhebungsverträge, auch soweit diese Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer betreffen, unterzeichnet die Hauptgeschäftsführung.

### **§ 12 Rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung der IHK**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, die Hauptgeschäftsführung durch ihre Vertretung vertreten werden.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer sowie bei ihrer Verhinderung ihre Vertretung sind berechtigt, Mitarbeitenden der IHK oder Dritten Vollmacht zur Vertretung der IHK auf bestimmten Sachgebieten zu erteilen.

(4) In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung ist die Hauptgeschäftsführung allein vertretungsberechtigt; sie kann bei Verhinderung durch ihre Vertretung oder einem sonstigen von ihr benannten Mitarbeitenden der IHK vertreten werden.

(5) Die IHK wird gegenüber der Hauptgeschäftsführung sowie in allen mit dem Dienstvertrag der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten einschließlich eines Auswahlverfahrens von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten vertreten. Gegenüber allen Mitarbeitenden wird die IHK von der Hauptgeschäftsführung vertreten.

(6) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder durch die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt die Präsidentin oder der Präsident die Stimme; ist die Präsidentin oder der Präsident nicht anwesend, führt die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 5 Abs. 1 S. 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit

kann auf § 8 Abs. 2 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind die Präsidentin oder der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organen zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

### **§ 13 Wirtschaftsführung**

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Die Hauptgeschäftsführung bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Die Präsidentin oder der Präsident und die Hauptgeschäftsführung überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest. Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses sind die dem Haushaltsausschuss vorsitzende Person und die Stellvertretung.
- (4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung der Hauptgeschäftsführung nachzusuchen. Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

### **§ 14 Inkrafttreten von Rechtsvorschriften/Bekanntmachungen**

- (1) Die Rechtsvorschriften der IHK werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgt ist. Zusätzlich kann die IHK die Rechtsvorschriften auch im Internet unter [www.ihk-bonn.de](http://www.ihk-bonn.de) veröffentlichen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.08.2022 außer Kraft.

Bonn, den 19.03.2025

---

Stefan Hagen  
(Präsident)

---

Dr. Hubertus Hille  
(Hauptgeschäftsführer)

genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes NRW

Düsseldorf, den 15. April 2025

AZ. 215/2025-0001365

Claudia Münster